

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Christiane Schneider, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Inklusion durch Schulbegleitung in Hamburg weiter stärken und verbessern!

Schüler/-innen mit einer schweren Entwicklungsbeeinträchtigung in den Bereichen körperlich-motorischer, geistiger oder emotionaler und sozialer Entwicklung haben in Hamburg zur Teilhabe am Schulalltag Anspruch auf besondere Unterstützung. Für die Bewältigung ihrer alltagspraktischen oder sozialen Anforderungen können sie dafür eine Schulbegleitung erhalten, welche beantragt werden muss. Im Falle anspruchsvoller Unterstützungsnotwendigkeit steht den betroffenen Schülern/-innen ihren Bedarfen entsprechend Schulbegleitpersonal zu. Je nach festgestelltem Grad des Begleitbedarfs erstreckt sich deren Spektrum von sozial erfahrenen Personen ohne spezielle Qualifikation bis hin zu ausgebildeten Fachkräften in pflegerischen beziehungsweise sozialpädagogischen Berufen. Einfache Hilfestellungen der schulischen Begleitung werden gegenwärtig durch Teilnehmer/-innen des Freiwilligendienstes (FSJ und BFD) erbracht.

Mit dem Argument zum Wohle der Versorgung aller betroffenen Kinder, deren Eltern vom sehr aufwändigen, umständlichen und sie überfordernden Beantragungsverfahren sowie der Suche und Einstellung von Schulbegleitungen zu entlasten, wurde durch die BSB (Behörde für Schule und Berufsbildung) und die BASFI (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Beantragung und Steuerung der Schulbegleitung den Schulen selbst übertragen.

Eben diese Verfahrensweise jedoch erzeugt seither steigenden Unmut bei vielen Eltern mit schulbegleitungsbedürftigen Kindern, die ihren Elternwillen dadurch schulseitig negiert sehen und am Mitentscheidungsprozess zu wenig oder gar nicht mehr beteiligt sind.

Die Bearbeitung elterlicher Einsprüche wegen fachlich zu geringer Schulbegleitungszuweisung gestaltet sich zudem schwierig wie langwierig.

Außerdem ist die angemessene Bezahlung fachlich versierter Schulbegleitung durch die aktuellen Änderungen der Finanzierung merklich verringert worden. Zwar gibt der Senat nun mehr Geld für die Schulbegleitung aus und stellt so auch mehr Personal zu Verfügung, allerdings kompensiert er diese Mehrausgaben durch eine signifikante Verschlechterung der Qualität. So wurden die Bezahlungsschlüssel für Schulbegleiter/-innen schrittweise herabgesetzt und vielfach wurde zuvor bewilligte fachliche Betreuung durch preiswertere, geringer qualifizierte Kräfte ausgetauscht. Insbesondere der starke Rückgriff auf Freiwilligendienstleistende fällt hierbei ins Auge.

Außerdem müssen temporäre unverschuldete Verdienstauffälle für die Schulbegleiter/-innen finanziell abgesichert werden, um deren existenzsicherndes Monatseinkommen nicht zu verringern und so den Fortbestand ihres Angebots nicht zu gefährden.

Damit ist der jetzige Zustand nichts anderes als eine „Verschlimmbesserung“ zulasten aller betroffenen Kinder beziehungsweise Jugendlichen und eine Verschleierung der

unzureichenden Bereitschaft von Rot-Grün, echter Inklusion in Hamburg tatsächlich die für sie notwendigen Ressourcen bereitzustellen!

Es ist darum höchste Zeit, dass der Senat sein versprochenes JA zur Inklusion im Koalitionsvertrag endlich auch mit der bedarfsgerechten Ausstattung der Schulbegleitung, als elementarer Teilhabevoraussetzung an schulischer Inklusion, unterstreicht.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die zuständige Fachbehörde zu beauftragen, alle Schulleitungen anzuweisen, die bisherigen elterlichen Einsprüche (Schuljahr 2015/16) gegen erteilte Schulbegleitungen erneut auf den tatsächlichen Bedarf der betroffenen Schüler/-innen hin überprüfen und bewerten zu lassen. Diese Prüfung soll von unabhängiger professioneller Seite (Medizin/Psychologie/Sozialpädagogik) erfolgen und so festgestellte Minderversorgungen sind umgehend bedarfsgerecht abzustellen.
2. sämtliche Eltern, deren Kinder schulbegleitungsbedürftig sind, auf diese Möglichkeit zur Neuprüfung bei Unzufriedenheit mit ihnen zugeteilter Schulbegleitung hinzuweisen. Dies soll zukünftig im Vorfeld der Beantragung standardmäßig per Informationsmaterial sowie per Beratungsgespräch in den Schulen erfolgen.
3. die Schulbegleitung in Hamburg unverzüglich auf alle beschulten Kinder mit festgestelltem Bedarf (sowohl Deutsche, Migranten/-innen wie Geflüchtete mit und ohne gesicherten Bleibestatus) auszuweiten und deren angemessene, fachliche Begleitung zu gewährleisten.
4. die zuständige Fachbehörde zu beauftragen, die Beantragung von Schulbegleitung (insbesondere von qualifizierter Schulbegleitung) für die Eltern weiter zu vereinfachen und sie bei der Suche wie Beauftragung bedarfsgerechter Schulbegleitung – im Sinne der Mitsprache – organisatorisch uneingeschränkt zu unterstützen.
5. nachträgliche Einsprüche gegen die zugewiesene Schulbegleitung seitens der Eltern unbürokratisch wie zeitnah zu bearbeiten und deren Überprüfung sowie zügige unkomplizierte Nachsteuerung bei berechtigtem Anspruch zu gewährleisten.
6. umgehend zu veranlassen, dass alle Schulbegleitkräfte im Falle unvorhergesehener zwischenzeitlicher Absagen der Schulbegleitung der von ihnen betreuten Kinder (beispielsweise durch Krankheit) für dadurch entfallende Schulbegleitungsstunden finanziell angemessen entschädigt werden.
7. ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt für sonstige temporäre Verdienstauffälle – etwa durch Krankheit der Schulbegleiter/-innen, Ferien, schulfreie Tage oder Ähnliches – umgehend generelle Ausgleichszahlungen für Schulbegleiter/-innen in angemessener Höhe festsetzt und garantiert.
8. Sämtliche bisherigen Kürzungen der Bezahlungsschlüssel (Stundenlohnsätze) für die Schulbegleitkräfte mit pädagogischer Vorerfahrung ohne spezifische Qualifikation, für Erzieher/-innen/Gesundheits- und Krankenpflegekräfte oder vergleichbar Qualifizierte sowie für Sozialpädagogen/-innen oder vergleichbar Qualifizierte ausnahmslos zurückzunehmen.
9. im Vorfeld einer jeden Schulbegleitungsbeauftragung von Trägern oder Honorarkräften zu garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Kräfte dem jeweiligen Anforderungsprofil des Begleitbedarfs gerecht werden und die vertraglichen Arbeitsrahmenbedingungen in Aufgabenumfang, Arbeitszeit wie Vergütung den festgesetzten Vorgaben entsprechen.
10. sicherzustellen, dass Teilnehmer/-innen aus FSJ und BFD in der Schulbegleitung ausschließlich für unterstützende Tätigkeiten beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, die *keinerlei* fachlich qualifizierte Begleitung erfordern.

11. dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Finanzierung – der in 1. – 10. angeführten Maßnahmen – in hinreichender Weise gewährleistet ist.
12. der Bürgerschaft bis zum 30.Juni 2016 über bisherige Schritte und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.